

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/2003

KR.Nr. VET 0198/2017 (VWD)

Totalrevision Jagdverordnung Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 403)

1. Einspruchstext

Verordnung Anhang II (Änderung Hundeverordnung)

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007)(Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Generelle Leinenpflicht herrscht

- a) für alle Hunde
 1. (geändert) im Wald vom 1. April bis 31. Juli;

Gegen diese Änderung der Hundeverordnung erheben wir Einspruch.

2. Begründung

1. Die fragliche Änderung war bereits Gegenstand des Vetos Nr. 393. Dieses Veto wurde vom Kantonsrat am 5. September 2017 mit 51 Ja- gegen 34 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen deutlich gutgeheissen. Das Veto ist ein Einspracherecht mit kassatorischer Wirkung. Mit der Gutheissung des Vetos ist die beanstandete Norm kassiert (aufgehoben). Dass der Regierungsrat sich über dieses kantonsrätliche Veto hinwegsetzt und an der kassierten Bestimmung in leicht abgeschwächter Form festhält, ist eine klare Missachtung der Kompetenznorm in § 44 des Kantonsratsgesetzes.
2. Die beanstandete Norm verletzt den Grundsatz, dass eine Gesetzes- und damit auch eine Verordnungsänderung notwendig und verhältnismässig sein muss. Die Verdoppelung der Leinenpflicht ist weder das eine noch das andere. Sie schränkt die Bewegungsfreiheit des Menschen, welcher sich mit einem Hund in der Gegend bewegt, grundlos weiter ein. Sie verstösst zudem gegen den Grundsatz von § 71 der eidgenössischen Tierschutzverordnung. Dieser stipuliert den täglichen Freilauf von Hunden als Grundsatz und kann ohne triftige Gründe nicht übergangen werden.
3. Für jagende oder wildernde Hunde besteht bereits jetzt eine absolute und ständige Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 lit. b der Hundeverordnung).
4. Es geht wohlgermerkt vorliegend nur um die Verdoppelung der absoluten Leinenpflicht im Wald. Aber ganz nebenbei bemerkt, gehört dieses Thema nicht in die Hundeverordnung. Diese regelt die Hundehaltung. Der Schutz von Wildtieren in diesem Zusammenhang gehört in das Jagdgesetz.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 9. November 2017 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 30 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zu Punkt 1 der Begründung

Wie in Ziffer 1 der Begründung zum Veto Nr. 403 richtig festgehalten wird, hat das Veto kassatorische Wirkung. Mit der Gutheissung des Vetos wird jedoch – anders als in der Veto-Begründung dargestellt – nicht nur die beanstandete Norm, sondern die gesamte Vorlage kassiert. Die kassierte Vorlage muss demnach als Ganzes noch einmal beschlossen werden unter Berücksichtigung der im Veto beanstandeten Änderungen. Welche Änderungen konkret beanstandet werden, ergibt sich aus dem Veto-Text bzw. aus der Veto-Begründung. Das Veto Nr. 393 richtete sich gegen die vom Regierungsrat ursprünglich beschlossene Fassung des § 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziff. 1 der Hundeverordnung welche lautete: Generelle Leinenpflicht herrscht für alle Hunde im Wald und in einem 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes vom 1. April bis 31. Juli.

In der Begründung zum Veto Nr. 393 wird vor allem der geforderte Waldabstand von 100 m beanstandet. Ob sich das Veto nur gegen den vorgesehenen Waldabstand oder auch gegen die zeitliche Ausdehnung der Leinenpflicht richtet, geht weder aus dem Wortlaut noch aus der kantonsrätlichen Debatte klar hervor. Davon ausgehend, dass sich das Veto Nr. 393 nur gegen den vorgesehenen Waldabstand richtet, haben wir in der Neufassung der betreffenden Verordnungsbestimmung auf die Vorgabe eines Waldabstandes verzichtet.

Durch die vorgesehene Neuregelung der Leinenpflicht wird weder in die Gesetzgebungskompetenz des Kantonsrats eingegriffen noch dessen gesetzgeberischer Wille untergraben.

4.2 Zu Punkt 2 der Begründung

In Artikel 7 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) werden die Kantone verpflichtet, die wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu schützen. Gemäss § 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) regelt der Regierungsrat in einer Verordnung die Massnahmen bei schädlichen und störenden Einwirkungen auf Wildtiere. Dabei sind Massnahmen gegen herrenlos herumstreifende und wildernde Hunde besonders wichtig, weil von diesen eine sehr grosse Gefahr für Wildtiere ausgehen kann. Allein schon die hohe und stetig steigende Zahl der gehaltenen Hunde im Kanton Solothurn von aktuell rund 18'000 Tieren und die in jüngster Zeit rasch zunehmende Anzahl von Hunden, welche aus den Nachbarkantonen bei uns ausgeführt werden, unterstreichen die Notwendigkeit geeigneter Massnahmen zum Schutz der Wildtiere.

Die Ausdehnung der Leinenpflicht stützt sich damit gegenüber dem in der Veto-Begründung angeführten § 71 der eidgenössischen Tierschutzverordnung auf einen bundesrechtlichen Grundsatz zum Schutz der Wildtiere auf Gesetzesstufe.

Die Ausdehnung der Leinenpflicht beschränkt sich zudem gezielt auf die vier Monate von April bis Juli welche genau der Setz- und Brutzeit unserer einheimischen Wildtiere entspricht. Während dieser Zeit sind trächtige Muttertiere, bodenbrütende Vögel und auch frisch gesetzte Jungtiere einiges sensibler als sonst durchs Jahr hindurch. In dieser Brut- und Aufzuchtzeit sind Wildtiere auch weniger mobil. Die beanstandete Norm erweist sich damit als notwendig und verhältnismässig.

Die Nachbarkantone Aargau und Basel-Landschaft sowie der grenznahe Kanton Luzern haben ebenfalls eine Leinenpflicht für Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli. Hundehalterinnen und Hundehalter aus diesen Kantonen nutzen die bisher kürzere Leinenpflichtdauer im Kanton Solothurn aus und kommen zahlreich in die grenznahen Regionen Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen-Gäu um ihre Hunde im Wald frei laufen zu lassen. Beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei gehen denn auch immer häufiger Reklamationen von Personen aus diesen Regionen ein, welche sich über den zunehmenden „Hundetourismus“ in den Grenzregionen beschweren.

4.3 Zu Punkt 3 der Begründung

§ 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 Hundeverordnung bezieht sich einzig auf jene Hunde, die nicht unter ständiger Kontrolle gehalten werden können. Insbesondere wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Hunde unberechtigterweise jagen oder wildern, gilt für diese eine generelle und zeitlich unbefristete Leinenpflicht. In der Regel handelt es sich dabei um Hunde, die bereits unberechtigterweise gejagt oder gewildert haben. Gegenüber dem Hundehalter oder der Hundehalterin wird in diesen Fällen eine entsprechende, zeitlich unbefristete Leinenpflicht verfügt.

Bei der Leinenpflicht nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Hundeverordnung geht es hingegen nicht um eine generelle und zeitlich unbefristete Leinenpflicht, die nur Hunde einzelner Hundehalter oder Hundehalterinnen betrifft, sondern vielmehr um eine präventive Leinenpflicht für alle Hunde, beschränkt auf die für die Wildtiere besonders sensible Brut- und Aufzuchtzeit.

Hintergrund für diese Bestimmung ist, dass Hundehalter oder Hundehalterinnen vielfach nicht bemerken, dass ihr Hund aus einem Nest von bodenbrütenden Vögeln ein oder mehrere Nestlinge erwischt oder einen frisch gesetzten und sich duckenden Hasen verletzt oder tötet. Dies liegt daran, dass sich bei den meisten Hunden der ursprüngliche Jagdtrieb in einer mehr oder weniger ausgeprägten Form erhalten hat. Es ist selbst für erfahrene Hundebesitzer oder Hundebesitzerinnen schwierig zu sagen, ob ihr Hund nicht doch ein flüchtendes Tier jagt oder mit einem flatternden Jungvogel im Nest spielen möchte, was dieser jedoch kaum überleben dürfte. In den Monaten April bis Juli ist die Gefahr am grössten, dass freilaufende Hunde junge und relativ schutzlose Wildtiere verletzen oder töten könnten.

4.4 Zu Punkt 4 der Begründung

Die Regelung der Leinenpflicht im Wald kann je nach Betrachtungsweise grundsätzlich sowohl in der Hunde- als auch in der Jagdverordnung statuiert werden. Bei der Leinenpflicht handelt es sich letztlich um eine Hundehaltungsvorschrift. Vom Sachzusammenhang her erscheint es uns als naheliegender und übersichtlicher, wenn Bestimmungen, welche die Hundehaltung betreffen, abschliessend in der Hundegesetzgebung zu finden sind. Eine Aufteilung einer Leinenpflicht auf mehrere Verordnungen ist weder zweckmässig noch anwenderfreundlich. Daher wurde im Rahmen der Totalrevision der Jagdgesetzgebung das bestehende System beibehalten.

4

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs gegen die Jagdverordnung Anhang II (Änderung Hundeverordnung).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3; GK 4094)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (2; str, gre)
Traktandenliste Kantonsrat